

Hinweisgeber-Richtlinie der Langmatz GmbH

1. Allgemeines

- 1) Die Langmatz GmbH bekennt sich zu effektiver Compliance. Ein wesentliches Element effektiver Compliance ist ein Hinweisgebersystem. Die Langmatz GmbH möchte über Hinweise von Mitarbeitern¹, Kunden, Lieferanten oder Dritten erfahren, ob es mögliche Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften im Unternehmen gibt, um solche Verstöße ggf. abstellen und sich rechtskonform verhalten zu können.
- 2) Diese Richtlinie soll rechtskonforme Rahmenbedingungen für die Erteilung von Hinweisen auf mögliche Rechtsverstöße schaffen. Zugleich sollen mit dieser Richtlinie die Vorgaben der EU-Whistleblowerrichtlinie (EU) 2019/1937 rechtskonform umgesetzt werden. Dabei sollen auch und insbesondere die Interessen der hinweisgebenden Personen und der von den Hinweisen betroffenen Personen berücksichtigt werden.

2. Hinweisgebende Personen

- 1) Jede Person ist dazu berechtigt, Hinweise abzugeben, egal ob Mitarbeiter, ehemaliger Mitarbeiter, Kunde, Lieferant oder sonstiger Dritter.
- 2) Grundsätzlich ist niemand dazu verpflichtet, einen Hinweis abzugeben. Sofern jedoch aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder anderweitiger Regelungen – etwa aufgrund eines Lieferantenvertrages oder eines Arbeitsvertrages – eine Pflicht besteht, einen Hinweis auf Fehlverhalten zu erteilen, bleibt diese Pflicht bestehen.

3. Interne Ansprechpartner für Hinweise

- 1) Mitarbeiter der Langmatz GmbH sollen ermuntert werden, sich bei Anhaltspunkten für mögliche Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften zunächst an ihre(n) Vorgesetzte(n) zu wenden.
- 2) Darüber hinaus stehen der Leiter Personal und Compliance sowie die Geschäftsleitung der Langmatz GmbH als Ansprechpartner bei Anhaltspunkten für mögliche Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften zur Verfügung.

¹ In den folgenden Ausführungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit für Belegschaftsangehörige/ Personengruppen ausschließlich männliche Formen (z.B. Mitarbeiter) verwendet. Sie beziehen sich jedoch auf Personen aller geschlechtlichen Identitäten.

4. Externer Ansprechpartner für Hinweise

- 1) Mitarbeiter, ehemalige Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten oder sonstige Dritte können sich bei Anhaltspunkten für mögliche Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften der Langmatz GmbH auch an den externen Compliance-Ombudsmann der Langmatz GmbH

Rechtsanwalt Dr. Johannes Dilling
Landgrafenstraße 49
50931 Köln
Tel.: 0221 933 107 40
0163 3476 111
E-Mail: info@ra-dilling.de
RADilling@protonmail.com

wenden.

Herr Rechtsanwalt Dr. Dilling steht auch für persönliche Treffen mit hinweisgebenden Personen zur Verfügung.

- 2) Darüber hinaus steht hinweisgebenden Personen das Hinweisgeberportal www.safewhistle.info zur Verfügung, mit welchem sie mit dem Compliance-Ombudsmann in Kontakt treten können. Die hinweisgebenden Personen können mit dem Compliance-Ombudsmann auch telefonisch, per Telefax, über Messenger-Dienste mit sicherer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und mit verschlüsselten E-Mails kommunizieren.

5. Hinweise

- 1) Relevant i. S. effektiver Compliance sind Hinweise zu Verstößen gegen geltendes Recht und interne Vorschriften der Langmatz GmbH. Nicht relevant sind allgemeine Beschwerden, welche beispielsweise das Arbeitsverhältnis eines Mitarbeiters oder die Dienstleistungen der Langmatz GmbH betreffen.
- 2) Die hinweisgebenden Personen sollen dazu ermuntert werden,
 - mitzuteilen, was sich, wann, wo mit welchen Beteiligten zugetragen hat und welche weiteren Personen ggf. hiervon Kenntnis haben und ob es Unterlagen dazu gibt;
 - für Rückfragen zur Verfügung zu stehen und dem Compliance-Ombudsmann mitzuteilen, wie er sie erreichen kann;
 - nur dann einen Hinweis zu erteilen, wenn die hinweisgebende Person in dem guten Glauben ist, dass der von ihr gemeldete Verstoß auch tatsächlich zutrifft und
 - mögliche Zweifel deutlich zum Ausdruck zu bringen durch entsprechende Formulierungen wie „*Ich glaube*“ oder „*möglicherweise*“.
- 3) Auch anonyme Hinweise werden entgegengenommen und bearbeitet. Hinweisgebende Personen können zudem von dem Compliance-Ombudsmann verlangen, dass er eine ihm bekannte Identität der hinweisgebenden Person nicht an die Langmatz GmbH weitergibt.

6. Bearbeitung der Hinweise

- 1) Nach Eingang eines Hinweises gibt der Compliance-Ombudsmann der hinweisgebenden Person innerhalb von 24 Stunden eine Rückmeldung, dass er den Hinweis erhalten hat. Dann bereitet er den Hinweis auf und sendet einen Bericht an den Leiter Personal und Compliance der Langmatz GmbH.
- 2) Der Leiter Personal und Compliance entscheidet ggf. mit der Geschäftsleitung der Langmatz GmbH, wie mit dem Hinweis umzugehen ist. Sofern hinreichend konkrete Verdachtsmomente für Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Vorschriften vorliegen, werden diese intern untersucht, um ein mögliches Fehlverhalten aufklären und abstellen zu können.
- 3) Bei Rückfragen zum Sachverhalt versucht der Compliance-Ombudsmann, Kontakt zu der hinweisgebenden Person aufzunehmen.
- 4) Spätestens drei Monate nach dem Eingang des Hinweises erhält die hinweisgebende Person von dem Compliance-Ombudsmann eine Rückmeldung darüber, ob und ggf. welche Maßnahmen die Langmatz GmbH im Hinblick auf den Hinweis getroffen hat.

7. Schutz der hinweisgebenden Personen und der betroffenen Personen

- 1) Der Langmatz GmbH ist bewusst, dass Hinweise einen sensiblen Inhalt haben können und dann, wenn diese Hinweise bekannt werden, die hinweisgebenden Personen, die von den Hinweisen betroffenen Personen aber auch die Langmatz GmbH und deren Mitarbeiter erhebliche, auch existentielle Schäden erleiden können. Im Hinblick darauf geht die Langmatz GmbH mit den Hinweisen in besonderem Maße verantwortungsbewusst um.
- 2) Sämtliche Hinweise werden einschließlich sämtlicher Bezüge zu den hinweisgebenden Personen und zu den von den Hinweisen betroffenen Personen besonders vertraulich behandelt und datenschutzkonform verarbeitet.
- 3) Die Langmatz GmbH stellt sicher, dass
 - nur diejenigen Personen Kenntnis von den Hinweisen, der Identität einer hinweisgebenden Person und der betroffenen Personen erhalten, welche die Hinweise bearbeiten. Es ist abschließend schriftlich festzulegen, welche Personen dies sind.
 - diese Personen zu besonderer Vertraulichkeit verpflichtet und darin unterrichtet werden, mit den Hinweisen in besonderem Maße vertraulich, datenschutzkonform und auch im Übrigen rechtskonform umzugehen.
 - nicht befugte Mitarbeiter auf die Hinweise und die damit verbundenen Daten nicht zugreifen können.
 - bei sämtlichen Folgemaßnahmen, welche im Hinblick auf die Hinweise getroffen werden, die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen und der betroffenen Personen in besonderem Maße geschützt ist.

- 4) Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass außerhalb eines Mandatsverhältnisses zu einem Strafverteidiger interne Unterlagen der Langmatz GmbH nicht beschlagnahmefrei sind und zwar auch solche nicht, aus denen die Identität der hinweisgebenden Personen und/oder der betroffenen Personen hervorgehen können.

Garmisch-Partenkirchen, den 06.03.2023

Leonhard Reitzner
Geschäftsführung

Ludwig Fischer
Geschäftsführung

Dieter Mitterer
Geschäftsführung